

# AMTSBLATT

M 1302 B

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 7

Freiburg im Breisgau, 6. März

1970

Wahlordnung zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.  
— Termine für die Synodalenwahl. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Zölibat der Priester. —

Nr. 43



### Wahlordnung

zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

#### § 1

- (1) Das Erzbistum Freiburg hat in die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, gemäß § 2 Abs. 1 b des Statuts der Synode, sieben Mitglieder zu wählen, davon mindestens drei Priester.
- (2) Zum Mitglied der Synode kann gewählt werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und in einem Bistum der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat.

#### § 2

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Synode aus dem Erzbistum Freiburg können einen Wahlvorschlag schriftlich unterbreiten:
  1. die Pfarrgemeinderäte, einschließlich vergleichbarer Gremien in der Studenten- und Militärseelsorge,
  2. die Katholikenausschüsse der Dekanate,
  3. der Diözesanrat der Erzdiözese,
  4. die katholischen Verbände auf Diözesanebene, die im Personalschematismus 1969, Seite 40 ff. aufgeführt sind,
  5. das Presbyterium der Stadt- und Landkapitel,
  6. der Priesterrat der Erzdiözese,
  7. der Seelsorgerat der Erzdiözese,
  8. die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese,
  9. das Domkapitel,
  10. der Geistliche Rat der Erzdiözese,
  11. die Arbeitsgemeinschaften
    - a) der Männerorden in der Erzdiözese
    - b) der Frauenorden in der Erzdiözese
- (2) Außerdem können mindestens 200 Katholiken,

die ihren Wohnsitz im Erzbistum Freiburg haben, einen gemeinsamen Wahlvorschlag unterbreiten. Dieser Wahlvorschlag muß Namen und Anschrift der Vorschlagenden enthalten sowie von ihnen unterzeichnet sein.

- (3) Jeder Wahlvorschlag kann bis zu sieben Personen umfassen. Diese sieben Personen sind nicht auf den Kreis der Vorschlagenden bzw. der Mitglieder des vorschlagenden Gremiums beschränkt.

Jeder Wahlvorschlag soll sich in seiner Zusammensetzung an dem Ziel einer ausgewogenen Gesamtvertretung des Erzbistums in der Synode orientieren.

#### § 3

Die Vorschläge für die Kandidaten sind bis spätestens 26. April 1970 schriftlich beim Wahlausschuß der Synode per Adresse Erzb. Ordinariat Freiburg, Herrenstraße 35, einzureichen. Der Wahlvorschlag hat Namen und Anschrift der Vorgeschlagenen zu enthalten.

#### § 4

- (1) Der Diözesanrat, der Seelsorgerat und der Priesterrat wählen bis spätestens 26. April 1970 aus ihrer Mitte je zwei ordentliche Mitglieder und je zwei Stellvertreter für den Wahlausschuß.
- (2) Der Wahlausschuß hat die eingegangenen Vorschläge für die Wahl zu prüfen, das Einverständnis der Vorgeschlagenen einzuholen, die Kandidatenliste aufzustellen und zu veröffentlichen, die Wahl der Mitglieder für die Synode rechtlich zu überwachen, das Wahlergebnis festzustellen und die ihm sonst in dieser Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

#### § 5

- (1) Der Diözesanbischof ruft die Mitglieder des Wahlausschusses alsbald zur konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Wahlausschusses aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Der Wahlleiter kann nicht für die Wahl zum Mitglied der Synode kandidieren.

- (2) Der Wahlausschuß trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Besteht Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

#### § 6

- (1) Nach Ablauf der in § 3 festgelegten Frist prüft der Wahlausschuß die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt fest, ob sie den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechen. Er holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein. Es gilt als nicht erteilt, sofern es nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Anfrage schriftlich erklärt ist.
- (2) Danach stellt der Wahlausschuß die Kandidatenliste auf, in der die ordnungsgemäß Vorgeschlagenen, die ihr Einverständnis erklärt haben, in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind. Bei jedem Kandidaten sind Wohnort, Alter und Beruf anzugeben.
- (3) Die Kandidatenliste ist spätestens bis 20. Mai 1970 dem Diözesanbischof zuzuleiten, der sie im Amtsblatt der Erzdiözese veröffentlicht. Außerdem wird sie den in § 7 genannten Anfechtungsberechtigten übersandt.

#### § 7

- (1) Die Kandidatenliste kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese durch die in § 2, Abs. 1, Ziff. 1—11 genannten Gremien angefochten werden, soweit sie Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Synode gemacht haben.
- (2) Eine Anfechtung aus dem in § 2, Abs. 2 genannten Personenkreis ist nur möglich, wenn in dem Vorschlag bereits eine Einzelperson als Anfechtungsberechtigter mit Namen und Anschrift benannt ist.
- (3) Anfechtung gegen die Kandidatenliste ist mit Angabe von Gründen beim Wahlleiter einzureichen.
- (4) Der Wahlausschuß legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Diözesanbischof zur Entscheidung vor. Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist endgültig.

#### § 8

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken, der Seelsorgerat und der Priesterrat wählen bis spätestens 26. April 1970 aus ihren Mitgliedern ein Wahlmännnergremium von 45 Personen, dem die Wahl der sieben Mitglieder der Synode obliegt.
- (2) Der Diözesanrat, der Priesterrat und der Seelsorgerat wählen je ein Drittel der Mitglieder des Wahlmännnergremiums.
- (3) Unverzüglich nach der Wahl der Wahlmänner

hat der jeweilige Rat dem Diözesanbischof das Ergebnis mitzuteilen.

- (4) Wenn ein Mitglied des Wahlmännnergremiums aus diesem vor Beendigung der Synode ausscheidet, findet eine Nachwahl durch den entsendenden Rat statt.

#### § 9

- (1) Der Diözesanbischof ruft die Wahlmänner mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zur Wahl der Mitglieder der Synode zusammen. Zu dieser Wahlversammlung sind außerdem der Wahlleiter und der Wahlausschuß als nichtwahlberechtigte Personen hinzuzuziehen.
- (2) Die Wahl der sieben Synoden gemäß § 2 Abs. 1 b des Statuts der Synode findet am 17. Juni 1970 in Freiburg im Haus der Katholischen Akademie statt.

#### § 10

- (1) Die Wahlversammlung wird vom Diözesanbischof eröffnet und geleitet.
- (2) Jedem Mitglied des Wahlmännnergremiums ist die vom Wahlausschuß endgültig festgestellte Kandidatenliste auszuhändigen.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des Wahlmännnergremiums ist sowohl vor der Wahl als auch zwischen einzelnen Wahlgängen eine Personaldebatte zuzulassen.

#### § 11

- (1) Die Wahl ist geheim. Die Wahl der einzelnen Mitglieder der Synode erfolgt in getrennten Wahlgängen. Es sind sieben Mitglieder zu wählen. Vor Beginn jedes Wahlganges ist jedem Mitglied des Wahlmännnergremiums ein leerer Stimmzettel auszuhändigen.
- (2) Jedes Mitglied des Wahlmännnergremiums kann in jedem Wahlgang auf dem Stimmzettel nur einen Kandidaten aufführen. Die Stimmzettel dürfen nur Namen solcher Kandidaten enthalten, die in der Kandidatenliste enthalten sind; andernfalls sind die Stimmzettel ungültig.
- (3) Nach Abgabe der Stimmzettel werden diese vom Wahlausschuß ausgezählt. Unter Wahrung des Abs. 4, Satz 1, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten oder gegebenenfalls im zweiten Wahlgang erhält. Hat im ersten und zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die höchste und die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

gen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein vierter Wahlgang erforderlich, so wird die Stichwahl wiederholt. Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit im vierten Wahlgang entscheidet das Los.

- (4) Mindestens drei der sieben zu Wählenden müssen Priester sein. Sind bereits vier Mitglieder der Synode gewählt, die nicht Priester sind, so sind für die weitere Wahl nur die Stimmzettel gültig, auf denen der Name eines Priesters aufgeführt ist.
- (5) Nach Abschluß der Wahl gibt der Diözesanbischof das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis bekannt.

#### § 12

- (1) Der Wahlleiter verliert vor Beginn des ersten Wahlganges die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 und überwacht den Wahlvorgang; er hat insbesondere die Austeilung der Stimmzettel und deren Abgabe sowie die Auszählung der Stimmzettel zu überprüfen.
- (2) Anfechtungen der Wahl oder einzelner Wahlvorgänge sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende der Wahlversammlung, dem Wahlleiter mitzuteilen. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über die Anfechtung. Die Sitzung des Wahlmännergremiums wird für diese Zeit unterbrochen.

#### § 13

- (1) Das Ergebnis der Wahl wird durch den Diözesanbischof im Amtsblatt der Erzdiözese und in der Bistumszeitung KONRADSBLATT veröffentlicht.
- (2) Der Diözesanbischof teilt Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder der Synode dem Präsidenten der Synode mit.

#### § 14

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Synode vor deren Beendigung aus, so nimmt das Wahlmännergremium eine Nachwahl vor. Ein Vorschlagsrecht haben in diesem Fall nur die Mitglieder des Wahlmännergremiums.

#### § 15

Die Wahlordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese in Kraft. Sie soll außerdem im KONRADSBLATT veröffentlicht werden.

Freiburg i. Br., den 3. März 1970

*Hermann*

Erzbischof

Nr. 44

Ord. 3. 3. 70

### Termine für die Synodalenwahl

1. Kandidatenvorschläge bis spätestens 26. April 1970.
2. Wahl des Wahlausschusses bis spätestens 26. April 1970.
3. Wahl des Wahlmännergremiums bis spätestens 26. April 1970.
4. Nach dem 26. April sofort Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge durch den Wahlausschuß.
5. Der Wahlausschuß legt bis 20. Mai 1970 dem Herrn Erzbischof die geprüften Wahlvorschläge vor; sie werden gleichzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.
6. Wahl der Synodalen bei vierzehntägiger Ladefrist am 17. Juni 1970.

Nr. 45

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Zölibat der Priester

— verabschiedet bei der Vollversammlung vom 16. bis 19. Februar 1970 in Essen —

In der gegenwärtigen Stunde der Kirche ist es Vielen schwerer geworden, die priesterliche Ehelosigkeit recht zu verstehen. Das wissen wir aus zahlreichen Briefen und persönlichen Gesprächen. Allen, die ehrlich um dieses Problem ringen, versichern wir, daß wir ihre Not sehen und sie sehr ernst nehmen. Die Frage nach dem Zölibat der Priester darf nicht isoliert betrachtet werden, denn sie steht im Zusammenhang mit dem Heilsauftrag der Kirche und dem besonderen Dienst des Priesters. Es geht um eine Entscheidung, die unmittelbar mit unserem Glaubensverständnis zusammenhängt.

#### I.

1. Nach dem Glauben der Kirche wird der Priester im Sakrament der Weihe so in Dienst genommen, daß in ihm die Hirtensorge Jesu Christi in der Kirche und in der Welt gegenwärtig ist. Dieser Auftrag fordert den Einsatz des ganzen Menschen. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ist eine Lebensform, in der diese vorbehaltlose Indienstnahme des Priesters besonders deutlich zum Ausdruck kommt.
2. Der Glaube wird in der gegenwärtigen Welt als ein großes Wagnis erfahren. Wer inmitten der heutigen Welt die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen lebt, gibt Zeugnis für eine Dimension des Menschen, die über alles Innerweltliche hinausweist und die im Glaubensvollzug auf Christus ihre volle Erfüllung findet.

3. Die Kirche, die als pilgernde Gemeinschaft dem kommenden Reich Gottes entgegengeht, ist immer wieder — wie die Geschichte zeigt — versucht, zur weltlichen Größe zu werden und sich im Zeitlichen einzurichten. Die Bereitschaft der Priester, in der Ehelosigkeit einen schwerwiegenden persönlichen Verzicht zu leisten, ist Zeugnis für Christus, Zeichen der Hoffnung auf das Kommende und damit Dienst für die Kirche und die Welt. Diesen Dienst leisten die Priester aber nur, wenn sie ihr Jawort zum Priestertum in der Lebensform des Zölibates mit dem gleichen sittlichen Ernst geben, wie die Brautleute ihr bindendes Jawort am Traualtar.
4. Die Tatsache, daß die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ein Gnadengeschenk Gottes ist, verbietet es nicht, sie zu einem Auswahlprinzip für den priesterlichen Dienst zu machen. Es handelt sich hier um eine Lebensform, die gerade in der Gemeinsamkeit aller Priester ihre Bedeutung für die Kirche erlangt und die darum vom ganzen Gottesvolk im Geist des Evangeliums mitgetragen werden muß.

## II.

1. Wegen dieses Zeugnischarakters für Christus hält die Deutsche Bischofskonferenz an der Verbindung des Priesteramtes mit der Ehelosigkeit fest. Sie bekräftigt den Beschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 7. Dezember 1965, ihre eigene Erklärung vom 28. Dezember 1968 und ihre Aussagen im Schreiben über das priesterliche Amt vom 11. November 1969. Die deutschen Bischöfe stehen zu den Erklärungen, die Papst Paul VI. in seinem Schreiben an Kardinal Villot vom 2. Februar 1970 über die Ehelosigkeit der Priester in der lateinischen Kirche abgegeben hat.
2. Wir sind daher entschlossen, auch in Zukunft die Priester aus den Reihen derer zu berufen, die die Gnadengabe der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ergeifen. Wir werden Priester, die von ihren Verpflichtungen entbunden worden sind, nicht wieder zum priesterlichen Dienst zulassen.
3. Wir verkennen dabei nicht, daß in der Zukunft ernste pastorale Schwierigkeiten entstehen können. Wir werden gemeinsam mit Priestern und Laien nach Wegen suchen, die der Sicherung einer geordneten Seelsorge dienen können. Die

Möglichkeiten des kirchlichen Einsatzes katholischer Laien und der Weihe verheirateter Männer zu Diakonen werden dabei besondere Beachtung finden. Auch das Gespräch mit dem Hl. Vater und mit den Episkopaten anderer Länder werden wir aufnehmen, um uns an den Überlegungen der Gesamtkirche zur Behebung besonderer seelsorglicher Notstände zu beteiligen.

## III.

1. Wir danken den vielen Priestern unserer Diözesen, die in Treue und Hochherzigkeit zu ihrem einmal gefaßten Entschluß stehen, in ungeteilter Hingabe Christus und den Gläubigen zu dienen. In seiner Zeichenhaftigkeit ist der Zölibat untrennbar mit dem Geist der Armut, des Gebetes und des „Gehorsams Jesu Christi“ (1 Petr 1, 2) verbunden. Gerade die heutige Diskussion um den Zölibat macht offenkundig, daß die priesterliche Ehelosigkeit nicht isoliert gesehen werden darf, sondern in diesen größeren Zusammenhang einer wahrhaft hochherzigen Nachfolge Christi gehört.
2. Eine so ernste Entscheidung kann nur nach einer ebenso ernsten Prüfung des eigenen Wollens und der eigenen Kraft getroffen werden. Deshalb wollen wir gemeinsam mit den Priestern überlegen, was dazu beitragen kann, den endgültigen Entschluß zur Ehelosigkeit als Zeugnis für Christus in innerer Freiheit zu verwirklichen. Durch neue Formen des priesterlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens sollen Wege gefunden werden, die auch im täglichen Leben und im täglichen Dienst die notwendige Gemeinsamkeit des Zeugnisses fördern und die seelsorgliche Arbeit fruchtbar machen.
3. Wir sagen den jungen Männern, die vor ihrer Berufsentscheidung stehen: Der priesterliche Dienst stellt eine Lebensaufgabe, die den ganzen Menschen fordert, aber auch dem Leben einen unüberbietbaren und unaufhebbaren Sinn verleiht. Wir wissen, daß solche Bereitschaft in vielen Christen, auch in zahlreichen Bewegungen und Gruppen junger Menschen, lebendig ist. Wir vertrauen auf die Gnade Gottes und auf die Glaubenskraft der christlichen Familien, daß aus ihnen junge Männer kommen, für die auch heute und morgen Christus der ist, um dessentwillen man den Entschluß zum ungeteilten Dienst wagen kann.

## Erzbischöfliches Ordinariat